

## Mutterschutz in der ambulanten Krankenpflege

### A. Gesetzliche Grundlagen

Für werdende und stillende Mütter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen erlassen, um den gesundheitlichen Schutz vor Gefahren, Überforderung und der Einwirkung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Regelungen zum Schutz werdender und stillender Mütter finden sich insbesondere in folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- im Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- in der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)

Das MuSchG gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und für Heimarbeiterinnen. Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin sobald wie möglich mitteilen. **Nur dann** kann der Arbeitgeber die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einhalten (§ 5 MuSchG).

Aufsichtsbehörden sind in NRW die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

### B. Pflichten der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das für ihn zuständige Amt für Arbeitsschutz über die Schwangerschaft seiner Mitarbeiterinnen unter Angabe ihres Namens, des Entbindungstermins, der Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit der Schwangeren zu informieren (§ 5 Abs. 1 und § 19 MuSchG).

Der Arbeitsplatz werdender oder stillender Mütter ist so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden (§ 2 MuSchG). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft eine sorgfältige Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen muss. Diese Beurteilung erstreckt sich auf jede Tätigkeit, die die Schwangere oder Stillende durchführt, und beinhaltet Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung (§ 1 MuSchRiV).

Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit und/oder Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter gefährdet sind, muss der Arbeitgeber entsprechende Maßnahmen treffen, wie z. B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen eines Beschäftigungsverbotes (§ 1 und § 3 MuSchRiV).

### C Beschäftigungsverbote, -möglichkeiten

Für folgende Tätigkeiten von werdenden und stillenden Müttern in der **ambulanten Pflege** ergeben sich aufgrund der vorgenannten Erläuterungen im Einzelnen folgende konkrete Beschäftigungsverbote und -beschränkungen.

1. Individuelles Beschäftigungsverbot, wenn **nach ärztlichem Zeugnis** bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind (§ 3 Abs. 1 MuSchG).
2. Verbot der **Nachtarbeit** zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

3. Verbot der **Mehrarbeit**, d. h. Arbeitszeiten von mehr als 8 ½ Stunden pro Tag bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche (§ 8 Abs. 1 und 2 MuSchG).
4. Verbot der **Sonn- und Feiertagsarbeit** (§ 8 Abs. 1 MuSchG).
5. Verbot von schwerer körperlicher Arbeit und Arbeiten in **Zwangshaltung**. Dazu zählen das regelmäßige Heben und Tragen von Lasten per Hand von mehr als 5 kg Gewicht sowie häufiges erhebliches Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken, z.B. beim Lagern von Patienten, Bettenmachen und bestimmte Reinigungsarbeiten etc. (§ 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 + 3 MuSchG).
6. Verbot der Beschäftigung mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß **Krankheitserreger** übertragen können bzw. wenn die Arbeitnehmerinnen den Krankheitserregern ausgesetzt sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG, § 5 Abs. 1 Nr. 2 MuSchRiV).

Infektionsrisiken können durch das Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, wie z. B. flüssigkeitsdichte Handschuhe, Schutzbrille, Kittel, Atemschutz (z. B. partikelfiltrierende Halbmasken der Klasse FFP3) ..., minimiert werden. Nach Unfallverhütungsvorschrift UVV BGV C 8 "Gesundheitsdienst" vom 01.10.1982 ist der Arbeitgeber verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass die werdende und stillende Mutter bei allen Tätigkeiten gefährdet ist, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann (z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen Instrumenten und Geräten).

Die geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Folglich liegt ein Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter in der ambulanten Pflege für folgende Tätigkeiten vor:

- Injektionen/Punktionen (venös, i.m., subcutan, kapillare Blutentnahme)
- alle Tätigkeiten mit absehbarem Notfallcharakter

**Bei strikter Einhaltung der hygienischen Schutzmaßnahmen** nach der Unfallverhütungsvorschrift UVV BGV C 8 dürfen folgende Arbeiten noch **ausgeführt** werden:

- Tätigkeiten im Bereich der Grundpflege, bei denen die Möglichkeit besteht, mit Ausscheidungen wie Urin, Stuhl, Sekrete in Kontakt zu kommen
- Blasenkatheterwechsel einschließlich Pflege und Spülung
- Stomaversorgung
- Dekubitusbehandlungen
- Wundverbände, Wundversorgung und -pflege  
(Die Benutzung von Knopfkanülen zum Ausspülen von Wunden und Wundkanälen ist dabei zulässig, da es sich nicht um stechende Gegenstände handelt.)

Sofern bei der Versorgung von Wundverbänden oder Dekubitusbehandlungen schneidende Gegenstände (Scheren, wenn diese kontaminiert sind) benutzt werden, dürfen diese Tätigkeiten von Schwangeren nicht mehr ausgeführt werden.

Bei den vorgenannten Arbeiten sind je Pflegebedürftigen immer neue flüssigkeitsdichte Handschuhe zu benutzen. Nach Gebrauch sind diese ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen. Verschmutzte Schutzkleidung (kontaminiert mit potentiell infektiösem Material) ist nach Abschluss der Pflegebehandlung beim Pflegebedürftigen sofort zu wechseln und ordnungsgemäß zu sammeln (z. B. in dichten Kunststoffbehältnissen).

## D. Hinweise

Hinsichtlich der in den Punkten 2 und 3 aufgeführten Arbeitszeitbeschränkungen kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen (§ 8 Abs. 6 MuSchG).

Alle Mitarbeiter, die bei der Arbeit Kontakt mit Körperflüssigkeiten oder -geweben der Patienten haben, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich gegen Hepatitis B impfen zu lassen. Laut Unfallverhütungsvorschrift UVV BGV C 8 "Gesundheitsdienst", § 4 trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Schutzimpfung.

Kann die Einhaltung von Beschäftigungsverboten nicht sichergestellt werden, so muss die werdende bzw. stillende Mutter unter Zahlung des Arbeitsentgeltes gemäß § 11 MuSchG freigestellt werden. Arbeitgeber mit nicht mehr als 20 Beschäftigten sind am allgemeinen Umlageverfahren "U 2-Verfahren" der gesetzlichen Krankenkassen (AOK, IKK) beteiligt, durch die bei einem Beschäftigungsverbot die Lohnkosten voll erstattet werden. Weitere Auskünfte erteilt die Krankenkasse, bei der die Frau pflichtversichert ist.

Zuständig für die Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften sind die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

Weitere Ansprechpartner bei offenen **Fragen** zum Einsatz werdender und stillender Mütter in der ambulanten Pflege sind außerdem die Betriebsärzte und die Sicherheitsfachkräfte.

Bei den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz sind nachfolgende Merkblätter erhältlich:

- Mutterschutz in Gärtnereien
- Mutterschutz in Arztpraxen
- Mutterschutz in Zahnarztpraxen
- Mutterschutz in zahntechnischen Laboratorien
- Mutterschutz in medizinischen Laboratorien
- Mutterschutz in chemischen Laboratorien
- Mutterschutz in Krankenhäusern
- Mutterschutz in Dialyseeinrichtungen
- Mutterschutz in Alten- und Pflegeheimen
- Mutterschutz bei Infektionsgefährdung
- Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Tieren
- Beschäftigungsverbote für Schwangere

### Die Staatliche Ämter für Arbeitsschutz NRW

<b>Anschrift</b>	<b>Telefon/Telefax/E-Mail</b>	<b>Amtsbezirk</b>
Borchersstraße 20 52072 <b>Aachen</b>	(02 41) 88 73-0 (02 41) 88 73-5 55 E-Mail: poststelle@stafa-ac.nrw.de	Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen, kreisfreie Stadt Aachen
Königstraße 22 59821 <b>Arnsberg</b>	(02 93 1) 5 55-00 (02 93 1) 5 55-2 99 E-Mail: poststelle@stafa-ar.nrw.de	Hochsauerland, Kreise Soest und Un- na, kreisfreie Stadt Hamm
Leisweg 12 48653 <b>Coesfeld</b>	(02 54 1) 9 11-0 (02 54 1) 9 11-6 44 E-Mail: poststelle@stafa-co.nrw.de	Kreis Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, kreisfreie Stadt Münster
Willi-Hofmann-Str. 33 A 32756 <b>Detmold</b>	(05 23 1) 7 03-0 (05 23 1) 7 03-2 99 E-Mail: poststelle@stafa-dt.nrw.de	Kreise Minden-Lübbecke, Herford und Lippe
Ruhrallee 3 44139 <b>Dortmund</b>	(02 31) 54 15-1 (02 31) 51 15-3 84 E-Mail: poststelle@stafa-do.nrw.de	Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, kreisfreie Städte Dortmund, Bochum, Hagen und Herne
Ruhrallee 55-57 45138 <b>Essen</b>	(02 01) 27 67-0 (02 01) 27 67-3 23 E-Mail: poststelle@stafa-e.nrw.de	Kreis Wesel, kreisfreie Städte Duis- burg, Essen, Mülheim und Oberhausen
Schanzenstr. 38 51063 <b>Köln</b>	(02 21) 9 62 77-0 (02 21) 9 62 77-4 44 E-Mail: poststelle@stafa-k.nrw.de	Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein- Sieg-Kreis, kreisfreie Städte Bonn, Köln und Leverkusen
Viktoriastr. 52 41061 <b>Mönchengladbach</b>	(02 16 1) 8 15-0 (02 16 1) 8 15-1 99 E-Mail: poststelle@stafa-mg.nrw.de	Kreis Kleve, Viersen, Neuss, kreis- freie Städte Krefeld und Mönchen- gladbach
Am Turmplatz 31 33098 <b>Paderborn</b>	(05 25 1) 2 87-0 (05 25 1) 2 87-1 99 E-Mail: poststelle@stafa-pb.nrw.de	Kreise Gütersloh, Paderborn, Höxter, kreisfreie Stadt Bielefeld
Hubertusstr. 13 45657 <b>Recklinghausen</b>	(02 36 1) 5 81-0 (02 36 1) 1 61-59 E-Mail: poststelle@stafa-re.nrw.de	Kreise Borken und Reckling- hausen, kreisfreie Städte Bottrop und Gelsen- kirchen
Leimbachstr. 230 57074 <b>Siegen</b>	(02 71) 33 87-6 (02 71) 33 87-7 77 E-Mail: poststelle@stafa-si.nrw.de	Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe
Alter Markt 9-13 42275 <b>Wuppertal</b>	(02 02) 57 44-0 (02 02) 57 44-1 50 E-Mail: poststelle@stafa-w.nrw.de	Kreise Mettmann, kreisfreie Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen und Wuppertal

### Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ulenbergstraße 127-131  
40225 Düsseldorf  
Tel.: (02 11) 31 01-0  
Telefax: (02 11) 31 01-11 89  
E-Mail: poststelle@lafa.nrw.de  
Internet: <http://www.lafa-duesseldorf.nrw.de>

### **Arbeitsschutz im Internet**

Arbeitsschutzverwaltung NRW	<a href="http://www.arbeitsschutz.nrw.de">www.arbeitsschutz.nrw.de</a>
Kompetenznetz Arbeitsschutz	<a href="http://www.komnet.nrw.de">www.komnet.nrw.de</a>
Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW	<a href="http://www.massks.nrw.de">www.massks.nrw.de</a>
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	<a href="http://de.osha.eu.int">de.osha.eu.int</a>
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	<a href="http://europe.osha.eu.int">europe.osha.eu.int</a>

### **Impressum**

#### **Herausgeber**

Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ulenbergstr. 127-131  
40225 Düsseldorf  
E-Mail: [poststelle@lafa.nrw.de](mailto:poststelle@lafa.nrw.de)  
Homepage: <http://www.lafa-duesseldorf.nrw.de>

#### **Redaktion und Bearbeitung**

Arbeitsgruppe "Mutterschutzmerkblätter" der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

#### **Fachliche Ansprechpartner**

Dr. M. Tot und Dr. P.-J. Jansing,  
Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen